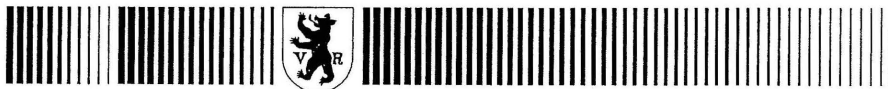


Baudirektion
9102 Herisau

Kasernenstrasse 17A
Telefon 071 353 65 51
Telefax 071 352 29 79
bd@bd.ar.ch
<http://www.appenzellerland.ch>



Herisau, 17. November 2004

Gemeinde Herisau: Quartierplan Vereinsacker, Teiländerung / Ergänzung Genehmigung

A. Ausgangslage

1. Das Hochbauamt der Gemeinde Herisau ersucht um die Genehmigung der Teiländerung und Ergänzung des Quartierplanes Vereinsacker durch die Baudirektion.
2. Am 19. Mai 1998 genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan Vereinsacker. Dieser bildete die Grundlage für den Abbau von Kies und die Rekultivierung. Während dem Abbau hat der Betreiber festgestellt, dass die geplante Ausbeute von 180'000 m³ Kies bei weitem nicht erreicht werden konnte. Die Qualität des vorgefundenen Materials war recht unterschiedlich ausgefallen. Mehr als 2/3 des Materials konnte nicht gebraucht werden. Bis heute sind gut 60'000 m³ Kies gewonnen und abtransportiert worden. Untersuchungen haben gezeigt, dass auf der angrenzenden Parzelle Nr. 2005 ein Kiesvorkommen von rund 80'000 m³ und auf der Parzelle Nr. 1989 nochmals ein solches von 115'000 m³ vorhanden ist. Mit dem Teilzonenplan soll die Erweiterung des Kiesabbaus planungsrechtlich gesichert werden. Damit zusammenhängend ist die vorliegende Teiländerung und Ergänzung des Quartierplanes, dessen Genehmigung durch die Baudirektion vorzunehmen ist (Art. 49 Abs. 2 BauG).
3. Der Plan ist durch das Planungsamt unter Beizug der betroffenen Amtsstellen vorgeprüft worden. Der Gemeinde ist die Stellungnahme am 6. November 2003 zugestellt worden.
4. Der Gemeinderat hat den Plan am 13. Januar 2004 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 28. Januar bis 26. Februar 2004. Während dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen.
5. Gemäss Art. 27 Gemeindeordnung Herisau ist der Gemeinderat für den Erlass von Sondernutzungsplänen zuständig. In Koordination mit dem Teilzonenplan wurde der Quartierplan gleichzeitig mit dem Teilzonenplan zur Genehmigung eingereicht. Dieser ist zwischenzeitlich vom Regierungsrat genehmigt worden, so dass die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Quartierplanes durch die Baudirektion gegeben sind.
6. Der Quartierplan Vereinsacker, Teiländerung / Ergänzung ist in 4 Originalexemplaren zur Genehmigung eingereicht worden. Er besteht aus folgenden Dokumenten:

- Abbauplan / Situation
- Endgestaltungsplan / Situation
- Querprofile Abbau / Wiederauffüllung
- Sonderbauvorschriften vom 13.1.2004

B. Erwägungen

Formelles

1. Der Perimeter des Quartierplanes geht über denjenigen des Teilzonenplanes hinaus und umfasst auch Nichtbaugebiete. Eine Übereinstimmung der beiden Perimeter ist dann nicht zwingend, wenn in der Landwirtschaftszone Regelungen getroffen werden sollen, die im direkten Zusammenhang mit dem Kiesabbau stehen (ökologischer Ausgleich, Strassenerschliessung) und die dem Zweck der Zone nicht widersprechen. Die Bestimmung von Art. 39 und 41 BauG lässt die Zonenzugehörigkeit offen.
2. Die Quartierplanergänzung wird im Sinne des bestehenden Quartierplanes mit Etappierungen, Erschliessungen und ökologischen Einzelmassnahmen ergänzt. Die Aufteilung in einen Abbauplan, einen Endgestaltungsplan, einen Plan mit Querprofilen und in Sonderbauvorschriften entspricht dem bereits bestehenden Plan. Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 39 ff. BauG sind erfüllt.

Abbaugrundsätze

3. Der kantonale Richtplan 2002 formuliert im Kapitel E.3 die Abbaugrundsätze als richtungsweisende Festlegungen wie folgt:
 - *In den Interessengebieten Materialabbau wird eine möglichst geringe Anzahl offener Abbaustellen pro Gebiet angestrebt;*
 - *Abbauvorhaben sind so zu etappieren, dass ihre Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können;*
 - *Beim Abbau und bei der Wiederherstellung und Rekultivierung sind die Anliegen von Natur und Landschaft ausreichend zu berücksichtigen. Rund 15 % der Abbaufläche sollen wo möglich langfristig für den ökologischen Ausgleich verwendet werden.*

Der Quartierplan trägt diesen Anforderungen Rechnung. Das verlangte Mass wird erfüllt. In den Abbauflächen B und C sind vermehrt noch Obstbäume, wie sie für das Gebiet typisch sind, vorgesehen. Die Ausgleichsfläche entlang der Strasse begrüsst. Insbesondere durch die neu zu pflanzende Hecke kann ein neuer Trittstein für Tiere und Pflanzen entstehen.

Verhältnis zum kantonalen Schutzzonenplan

4. Im kantonalen Schutzzonenplan ist das Gebiet dem Landschaftsschutzgebiet zugewiesen und es sind die bestehenden Hecken geschützt. Durch die Erweiterung müssen 75 m dieser geschützten Hecke gerodet werden. Im Endgestaltungsplan ist deren Ersatz zwingend verlangt. Einzelne Obstbäume müssen beseitigt werden. Auch hier ist ein Ersatz verlangt. Im Abbauplan und Endgestaltungsplan werden verschie-

dene Ausgleichsmassnahmen wie Wanderbiotope, Krautsäume, Neuanpflanzungen, Blockschutt, Wurzelstöcke, Magerrasen und Vernetzung von Lebensräumen verlangt, die eine ökologische Aufwertung des Gebietes ergeben werden und wertvoll sind. Dazu ist jedoch zu bemerken, dass auf der gesamten Länge des Bahnanstosses im Schutzzonenplan eine Naturschutzzone "Magerheuwiese" ausgeschieden ist. Diese ist als Trockenstandort sehr wertvoll und artenreich. Die beiden angrenzend vorgesehenen Standorte für Blockschutt und Altholz dienen als Ergänzung zu diesem Magerstandort. Für die Magerheuwiese abträglich sind die beiden vorgesehenen unmittelbar westlich angrenzenden Gebüschgruppen, weil sie Schatten auf die geschützten Flächen werfen und eine Austrocknung beeinträchtigen. Die vorgesehenen beiden Gebüschgruppen sind deshalb rund 2.50 m von der Böschungskante (Parzellengrenze) zurückversetzt worden, womit die Beeinträchtigung des Magerstandortes durch Schatten und Blätterwurf gemindert oder vermieden werden konnte.

Gewässerschutz

5. Die geplante Erweiterung des Abbaugebietes liegt gemäss der kantonalen Karte der Gewässerschutzbereiche im Gewässerschutzbereich Au.

In den Sonderbauvorschriften wird die Festlegung übernommen, wie sie 1997 formuliert wurden. Die Abbaukote wird wie bisher auf 760 m ü.M. fixiert. Effektiv handelt es sich dabei um die maximale Abbaukote, wie sie auch in den Planunterlagen dokumentiert ist. Die Abbautiefe wird sich an den tatsächlichen Verhältnissen zu orientieren haben. Es wird empfohlen, in Absprache mit dem zuständigen Geologen zu prüfen, ob die Festlegung der Kote und Überwachung dem Projekt angepasst werden muss.

6. Die materiellen Anforderungen gemäss Art. 39 ff. BauG sind erfüllt. Der Plangenehmigung durch die Baudirektion steht nichts entgegen.

C. Beschluss der Baudirektion

1. Die Teiländerung / Ergänzung des Quartierplan Vereinsacker wird vorbehältlich der Rechtskraft des vom Regierungsrat Appenzell A.Rh. am 16. November 2004 genehmigten Teilzonenplan Vereinsacker II genehmigt (Art. 49 Abs. 2 BauG).
2. Für die Genehmigung wird eine Gebühr von Fr. 700.- erhoben.
3. Mitteilung an:
 - a) Gemeinderat Herisau (1 Expl. mit Genehmigungsvermerk)
 - b) Baudirektion (1 Expl. mit Genehmigungsvermerk)
 - c) Kantonaler Baukoordinationsdienst (1 Expl. mit Genehmigungsvermerk)
 - d) Kantonales Planungsamt (1 Expl. mit Genehmigungsvermerk)
 - e) Rechnungswesen
4. Mitteilung im Amtsblatt

5. Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen nach Erhalt mit Beschwerde an den Regierungsrat (Adresse: Regierungsrat, Regierungsgebäude, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Beschwerde hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 30 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRPG, bGS 143.1)
6. Versandt am: **19. NOV. 2004**

BAUDIREKTION
VON APPENZEL A.RH.


Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat